

Jörg Päller
Md Gemeinderat Ilsede
für die Linke

Dreschereistr. 7
31246 Adenstedt
05172 412672

Gemeinderat Ilsede
hier: der Vorsitzende
bzw.: der Bürgermeister

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich beantrage zur kommenden Gemeinderatssitzung am 18.12.2025 in dem folgenden Tagesordnungspunkt „Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ilsede (Kindertagesstättensatzung)“ hier Vorlage 0543/FB2/2025, in § 3.7 Satz 1 zu erweitern mit „oder der Nachweis einer medizinischen Kontraindikation“.

Begründung:

Mit der letzten Fassung der Kindertagesstättensatzung wurde der Absatz § 3.7 erstmalig aufgenommen. Hier war es Gewiß Wunsch, dem Masernschutzgesetz Rechnung zu tragen, bzw. dieses lokal zu artikulieren.

Das Masernschutzgesetz stellt in ISchG §20.8, letzter Satz, dagegen explizit heraus, daß eine Ausnahme bei medizinischer Kontraindikation besteht. Diesem wird in der jetzigen Formulierung nicht Rechnung getragen.

Diesbezüglich würde die bisherige Formulierung lediglich ein „altersgerechter Masernimpfschutz bzw. eine entsprechende Immunität nachzuweisen“ - eine verschärfende Einschränkung des Masernschutzgesetzes bedeuten.

Aufgrund unserer fehlenden medizinischen und virologischen Expertise, würde ich dem Rat so empfehlen, dem Masernschutzgesetz zu folgen, und nicht explizit unbegründet darüber hinauszugehen.

Die neue Version lautet demgemäß dann:

§ 3.7

Vor der erstmaligen Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Ilsede ist von den Sorgeberechtigten nach den Vorgaben des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ein altersgerechter Masernimpfschutz bzw. eine entsprechende Immunität nachzuweisen **oder der Nachweis einer medizinischen Kontraindikation**. Darüber hinaus ist durch ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als einen Monat sein soll, nachzuweisen, dass grundsätzlich keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in die Tagesstätte bestehen und das Kind insbesondere frei von ansteckenden Krankheiten gem. Infektionsschutzgesetz (ISchG) ist. Die Kosten hierfür sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen,

Jörg Päller